

## Merkblatt zum Urheberrecht

### A. Schulische Nutzung von urheberrechtlich geschützten Werken

#### 1. Rechtliches

##### Was ist geschützt?

Urheberrechtlich geschützt sind **Werke** der *Literatur* und *Kunst* (z.B. Sprachwerke, Werke der Musik, Werke der bildenden Kunst, visuelle oder audiovisuelle Werke)<sup>1</sup>.

##### Wie sind Werke geschützt?

Grundsätzlich haben Urheberinnen und Urheber von geschützten Werken das ausschliessliche Recht, über die Verwendung ihrer Werke zu bestimmen. Ausnahmen gibt es im Rahmen des sogenannten **Eigengebrauchs**. So gestattet das Bundesgesetz vom 9. Oktober 1992 über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz, URG; SR 231.1) eine weitgehend freie Verwendung von geschützten Werken für **Unterrichtszwecke**, mit gewissen Einschränkungen betreffend im Handel erhältliche Werkexemplare (Art. 19 Abs. 1 Bst. b und Art. 19 Abs. 3 URG). Näheres regeln die Gemeinsamen Tarife 7 (Schulische Nutzung - Kopieren auf Leerträger sowie Musikaufführungen), 8 III (Reprographie an Schulen) sowie 9 III (Elektronische Nutzung zum Eigengebrauch mittels betriebsinternen Netzwerken in Schulen). Im Gegenzug steht den Urheberinnen und Urhebern von vervielfältigten Werken und Leistungen eine Vergütung zu (Art. 20 Abs. 2 URG). Diese Vergütung ist in den Gemeinsamen Tarifen geregelt. Es handelt sich um jährliche Pauschalansätze, welche durch die EDK<sup>2</sup> an Verwertungsgesellschaften bezahlt und von Letzteren an die Urheberinnen und Urheber verteilt werden. Die einzelne Schule muss sich also nicht darum kümmern<sup>3</sup>.

#### 2. Einzelfragen

##### Wann liegt eine Verwendung für Unterrichtszwecke vor?

Zum Unterricht gehört jede Veranstaltung (inkl. Vorbereitung) einer Lehrperson und ihrer Schülerinnen und Schüler, die im Rahmen des **Lehrplans** stattfindet. Der Unterricht hat an einer Institution stattzufinden, welche Allgemeinbildung oder Berufsbildung zum Hauptzweck hat<sup>4</sup>.

Lehrpersonen, Schüler und Studenten dürfen für sich (aber nicht für die ganze Klasse) Bücher (auch Lehrmittel) **vollständig** kopieren oder einscannen. Dies ist jedoch nicht mehr eine Verwendung für Unterrichtszwecke, sondern im **persönlichen Bereich**<sup>5</sup>.

##### Welche Verwendungen sind konkret erlaubt?

Erlaubt ist jede Werkverwendung **im Rahmen des Unterrichts**. Werke dürfen unabhängig von festgehaltener Form oder Träger im Rahmen des Unterrichts frei verwendet werden. Allerdings gilt die Einschränkung, dass im Handel erhältliche Werkexemplare nicht vollständig oder weitgehend vollständig vervielfältigt werden dürfen. Hierzu bedürfte es einer speziellen Erlaubnis des Rechteinhabers. Beispiele dazu aus der Praxis (vorausgesetzt wird eine Verwendung für Unterrichtszwecke):

<sup>1</sup> Der Schutz ist aber nicht unbegrenzt. Die Schutzfrist beträgt 70 Jahre nach dem Tod der Urheberin oder des Urhebers resp. 50 Jahre bei Leistungsschutzrechten.

<sup>2</sup> Dies gilt für kantonale und für subventionierte Schulen. Nicht subventionierte Privatschulen rechnen über ihren Verband oder direkt mit den Verwertungsgesellschaften bzw. den Rechteinhabern ab.

<sup>3</sup> Ausser es sei eine Privatschule, welche nicht über ihren Verband abrechnet.

<sup>4</sup> Für kantonale und private Schulen gilt dasselbe.

<sup>5</sup> Art. 19 Abs. 1 Bst. a URG.



Quelle	Erlaubt	Nicht erlaubt bzw. erlaubnispflichtig <sup>6</sup>
Bücher, Broschüren, Zeitungen, Zeitschriften etc.	Kopien von Ausschnitten aus diesen Quellen. Lehrpersonen dürfen somit in der Regel einzelne Abschnitte, Kapitel oder Teile für alle Schüler in der eigenen Klasse kopieren und verteilen <sup>7</sup> .	Vollständige oder weitgehend vollständige Kopien. Falls z.B. ein Kapitel als eigenständiges Werk anzusehen ist <sup>8</sup> , ist eine Kopie für den Unterricht verboten.
Radio- und Fernsehsendungen <sup>9</sup>	Vollständige Vorführungen.	
	Vollständige Kopien <sup>10</sup> .	
	Vollständige Kopien für schulinterne Mediatheken.	
	Vollständige elektronische Datei zum Brennen auf CD/DVD für Lehrpersonen.	
	Ausschnittweises zur Verfügung stellen im Intranet.	
	Abspeicherung von vollständigen Radio- und Fernsehsendungen auf einer passwortgeschützten Plattform und unentgeltliche Zurverfügungstellung an das Schulpersonal, die Studierenden, die Schülerinnen und Schülern (Betreiberin der Plattform ist nanoo.tv) <sup>11</sup> .	Davon ausgenommen sind Werke der Musik, welche auf Ton(bild)trägern im Handel erhältlich sind.
Im Handel erhältliche DVD/CD etc.	Vollständige Vorführungen <sup>12</sup> .	Vorführungen nur zur Unterhaltung.
	Kopieren von Ausschnitten aus diesen Quellen.	Vollständige oder weitgehend vollständige Kopien.
		Kopien <sup>13</sup> für Mediatheken.
		Elektronische Datei <sup>14</sup> zum Brennen auf CD/DVD.
	Ausschnittweises zur Verfügung stellen im Intranet.	Vollständiges zur Verfügung stellen im Intranet.
Nichttheatralische Musikwerke	Aufführungen im engen Rahmen (Lernende, Lehrende, Eltern), auch klassenübergreifend <sup>15</sup> .	Öffentliche Aufführungen <sup>16</sup> .
Theaterstücke, Musical o.ä.	Aufführungen nur innerhalb des Klassenunterrichts.	Öffentliche Aufführungen (Schülertheater) <sup>17</sup> .

### 3. Quellen angeben

Geben Sie immer die Quelle an (Autor, Titel, Verlag). Bedenken Sie, dass ein Verlag kein Interesse mehr an der Herausgabe eines Lehrmittels hat, wenn er nur wenige Exemplare verkaufen kann, weil vollständige Lehrmittel kopiert werden.

### 4. Nützliche Links

- Urheberrechtsgesetz: [www.admin.ch/ch/d/sr/c231\\_1.html](http://www.admin.ch/ch/d/sr/c231_1.html)
- Allgemeines zum Urheberrecht: [www.urheberrecht.ch](http://www.urheberrecht.ch)
- Gemeinsamer Tarif 7 (Schulische Nutzung - Kopieren auf Leerträger sowie Musikaufführungen): [www.suissimage.ch/fileadmin/content/pdf/3\\_Nutzer\\_Tarife/qt7-de.pdf](http://www.suissimage.ch/fileadmin/content/pdf/3_Nutzer_Tarife/qt7-de.pdf)
- Merkblatt zum Gemeinsamen Tarif 7: [www.suissimage.ch/fileadmin/content/pdf/3\\_Nutzer\\_Tarife/merkblatt\\_gt7\\_de.pdf](http://www.suissimage.ch/fileadmin/content/pdf/3_Nutzer_Tarife/merkblatt_gt7_de.pdf)
- Gemeinsamer Tarif 8 III (Reprographie in Schulen): [www.prolitteris.ch/fileadmin/user\\_upload/ProLitteris/Dokumente/Tarife\\_D/Tarife\\_D\\_2012/GT8-III-de-2012-2016.pdf](http://www.prolitteris.ch/fileadmin/user_upload/ProLitteris/Dokumente/Tarife_D/Tarife_D_2012/GT8-III-de-2012-2016.pdf)
- Merkblatt zu den Gemeinsamen Tarifen 8 und 9: [www.prolitteris.ch/fileadmin/user\\_upload/ProLitteris/Dokumente/Tarife\\_D/Tarife\\_D\\_2012/Merkblatt\\_GT\\_8\\_9.pdf](http://www.prolitteris.ch/fileadmin/user_upload/ProLitteris/Dokumente/Tarife_D/Tarife_D_2012/Merkblatt_GT_8_9.pdf)
- Gemeinsamer Tarif 9 III (Elektronische Nutzung mittels betriebsinternen Netzwerken in Schulen): [www.prolitteris.ch/fileadmin/user\\_upload/ProLitteris/Dokumente/Tarife\\_D/Tarife\\_D\\_2012/GT9-III-de-2012-2016.pdf](http://www.prolitteris.ch/fileadmin/user_upload/ProLitteris/Dokumente/Tarife_D/Tarife_D_2012/GT9-III-de-2012-2016.pdf)

<sup>6</sup> Die Nutzungsbedingungen müssen mit den entsprechenden Verwertungsgesellschaften bzw. mit den Verlagen oder Filmverleihstellen vereinbart werden.

<sup>7</sup> Die Anzahl der Vervielfältigungsexemplare muss der Zahl der Schüler entsprechen.

<sup>8</sup> Z.B. bei einem Lehrmittel, dessen Kapitel von verschiedenen Autoren verfasst wurden, welche als Werk für sich zu betrachten sind.

<sup>9</sup> Es gilt eine gegenüber dem Gesetz erweiterte Erlaubnis gestützt auf den Gemeinsamen Tarif 7.

<sup>10</sup> Auch z.B. von Spielfilmen.

<sup>11</sup> Sondererlaubnis seit dem 1. Januar 2012.

<sup>12</sup> Auch z.B. in einem Schullager, wenn das Lager zum Lehrplan gehört und die Vorführung im Rahmen des Lehrprogrammes erfolgt.

<sup>13</sup> Vollständig oder Ausschnitt.

<sup>14</sup> Vollständig oder Ausschnitt.

<sup>15</sup> Gestützt auf eine erweiterte Erlaubnis im Gemeinsamen Tarif 7.

<sup>16</sup> Ein Indiz dafür ist z.B. die öffentliche Bekanntmachung mittels Plakaten. Abzuklären ist, ob das Musikwerk noch geschützt ist (Schutzfrist: 70 Jahre).

<sup>17</sup> Es ist abzuklären, ob das Werk noch geschützt ist (Schutzfrist: 70 Jahre).

- Informationen der EDK und der Verwertungsgesellschaften zum Urheberrecht: [www.urheberrecht.educa.ch](http://www.urheberrecht.educa.ch)
- Verwertungsgesellschaft für audiovisuelle Werke: [www.suissimage.ch](http://www.suissimage.ch)
- Verwertungsgesellschaft für Literatur/bildende Kunst: [www.prolitteris.ch](http://www.prolitteris.ch)
- Verwertungsgesellschaft für Musik: [www.suisa.ch](http://www.suisa.ch)
- Verwertungsgesellschaft für Theater, Musical etc.: [www.ssa.ch](http://www.ssa.ch)

## **B. Geistiges Eigentum**

### **Wem gehört das Urheberrecht an Lehrmitteln, die Lehrpersonen oder weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erstellt haben?**

Immaterielle Arbeitsergebnisse (darunter fallen auch Lehrmittel), welche die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Erfüllung ihrer dienstrechtlichen Verpflichtungen sowie in Ausübung der beruflichen Tätigkeit schaffen, gelten ohne weiteres als dem Arbeitgeber abgetreten (Art. 60 Abs. 1 des Personalgesetzes vom 16. September 2004 [PG; BSG 153.01]).

Im Rahmen der Ausübung der beruflichen Tätigkeit, aber ausserhalb der Erfüllung der dienstrechtlichen Verpflichtungen geschaffene immaterielle Arbeitsergebnisse sind dem Arbeitgeber bekannt zu geben; dieser kann sie gegen Bezahlung einer angemessenen Vergütung innert sechs Monaten ab Bekanntgabe erwerben (Art. 60 Abs. 2 PG).

Die Anstellungsbehörde kann durch Verfügung oder Vertrag ganz oder teilweise auf die Rechte des Arbeitgebers verzichten (Art. 60 Abs. 3 PG).